

Veterinärmedizinische  
Universität Wien  
Büro der Kollegialorgane



Winfriede Winkler

Ohne Begleitschreiben an:

Frau/Herrn/Institut/Klinik

Präsidium des Nationalrates

Betrifft: Entwurf einer Änderung des  
UniStG – Stellungnahme des  
Universitätskollegiums der VUW

Anbei erhalten Sie:

- 25 Kopien
- Schreiben
- \_\_\_\_\_

37/SN- 361/ME

Betrifft GESETZENTWURF  
 Zl. .... 30-GE/19 pp  
 Datum: - 5. Mai 1999  
 Verteilt ..... 6.5.94 ll

Dr. Schefbeck

Wien, 30.4.99

Tel. 25077/1108  
Fax 25077/1193  
e-mail: [Winfriede.Winkler@vu-wien.ac.at](mailto:Winfriede.Winkler@vu-wien.ac.at)

- wie besprochen
- Schreiben vom \_\_\_\_\_
- mit Dank zurück
- zur Information

Mit der Bitte um:

- Kenntnisnahme
- Stellungnahme
- Genehmigung
- Erledigung
- \_\_\_\_\_
- Rückruf
- Rückgabe
- Unterschrift
- weiterleiten an

Mit freundlichen Grüßen

*Winfriede Winkler*



An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Abteilung I/D/2

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen  
GZ 52.300/30-I/D/2/99

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
ZI : 55/1999 UK

Datum: 23.4.1999

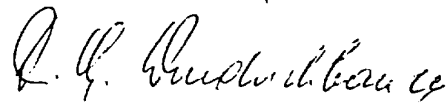
Betrifft: Entwurf einer Änderung des  
Universitätsstudiengesetzes  
GZ 52.300/30-I/D/2/99  
Begutachtung

Das Universitätskollegium der Veterinärmedizinischen Universität Wien übermittelt seine Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, die in der Sitzung vom 22.4.1999 beschlossen wurde:

**„Zur Studienrichtung Veterinärmedizin stellt die Veterinärmedizinische Universität Wien fest, dass ein dreistufiges Studium für die Studienrichtung Veterinärmedizin nicht sinnvoll ist. Die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Veterinärmedizin erwerben mit dem Studienabschluß das "ius practicandi". Jeder Zwischenabschluß kann daher zu keiner Berufsberechtigung führen, so dass ein Weiterstudieren nach dem Bachelor - Studium zwangsläufig erfolgen müßte. Die im Diplomstudium gestellten Anforderungen müssen den internationalen Mindestanforderungen für die Ausbildung zum Tierarzt entsprechen, sodass auch aus diesem Grund kein Spielraum für ein Bachelor - Studium mit Berufsberechtigung vorhanden ist.**

Allgemein wird zum gegenständlichen Entwurf festgehalten:

- 1) Die Einführung eines Bachelor- und Masterstudiums soll auf alle Fälle nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät möglich sein. Ebenso sollte die wahlweise Gestaltung des Studienplanes mit einer freien oder verpflichtenden Abfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät erfolgen.
- 2) Die Möglichkeit, Bachelor - und Masterstudien parallel zu Diplomstudien einzurichten (§11a (1) Variante b des Entwurfes), muß gegeben sein. Dies setzt eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse der Masterstudien und der Diplomstudien voraus.
- 3) Als Mangel wird die unscharfe bildungspolitische Zielsetzung empfunden, die mit den Abschlüssen eines Bachelorstudiums, eines Fachhochschulstudienganges, eines Master- und eines Diplomstudiums verbunden ist."



Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. G. Windischbauer

Vorsitzender



An das

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
Abteilung I/D/2

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Ihr Zeichen  
GZ 52.300/30-I/D/2/99

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
ZI : 55/1999 UK

Datum: 23.4.1999

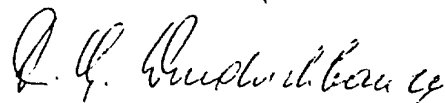
Betrifft: Entwurf einer Änderung des  
Universitätsstudiengesetzes  
GZ 52.300/30-I/D/2/99  
Begutachtung

Das Universitätskollegium der Veterinärmedizinischen Universität Wien übermittelt seine Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes, die in der Sitzung vom 22.4.1999 beschlossen wurde:

**„Zur Studienrichtung Veterinärmedizin stellt die Veterinärmedizinische Universität Wien fest, dass ein dreistufiges Studium für die Studienrichtung Veterinärmedizin nicht sinnvoll ist. Die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Veterinärmedizin erwerben mit dem Studienabschluß das "ius practicandi". Jeder Zwischenabschluß kann daher zu keiner Berufsberechtigung führen, so dass ein Weiterstudieren nach dem Bachelor - Studium zwangsläufig erfolgen müßte. Die im Diplomstudium gestellten Anforderungen müssen den internationalen Mindestanforderungen für die Ausbildung zum Tierarzt entsprechen, sodass auch aus diesem Grund kein Spielraum für ein Bachelor - Studium mit Berufsberechtigung vorhanden ist.**

Allgemein wird zum gegenständlichen Entwurf festgehalten:

- 1) Die Einführung eines Bachelor- und Masterstudiums soll auf alle Fälle nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät möglich sein. Ebenso sollte die wahlweise Gestaltung des Studienplanes mit einer freien oder verpflichtenden Abfolge der Lehrveranstaltungen und Prüfungen nur auf Antrag einer Universität oder Fakultät erfolgen.
- 2) Die Möglichkeit, Bachelor - und Masterstudien parallel zu Diplomstudien einzurichten (§11a (1) Variante b des Entwurfes), muß gegeben sein. Dies setzt eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse der Masterstudien und der Diplomstudien voraus.
- 3) Als Mangel wird die unscharfe bildungspolitische Zielsetzung empfunden, die mit den Abschlüssen eines Bachelorstudiums, eines Fachhochschulstudienganges, eines Master- und eines Diplomstudiums verbunden ist."



Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr. G. Windischbauer

Vorsitzender